

# Bestellung von einer „zur Prüfung befähigten Person“



Betrieb:

---

---

Frau/Herr	<input type="text"/>	geb.	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>		
Wohnort	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>		
Beruf Ausbildung	<input type="text"/>		

wird zu einer „zur Prüfung befähigten Person“ auf den folgenden Gebieten bestellt (ankreuzen):

- Erdbaumaschinen
- Straßenbaumaschinen
- Krane
- Lastaufnahmeeinrichtungen
- Fahrzeuge
- Rammen und Bohrgeräte
- Schwimmende Geräte,  
zugeh. Maschinenanlagen

- Bauaufzüge
- Flurförderzeuge
- Grabenverbaugeräte
- Hebebühnen

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Eine „zur Prüfung befähigte Person“ ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Sind hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in der Betriebssicherheitsverordnung z. B. für Aufzugsanlagen, Krane, Flüssiggasanlagen weitergehende Anforderungen (z. B. bei Prüfsachverständigen) festgelegt, sind diese zu erfüllen. Die Maschinen und Einrichtungen sind aufgrund der ermittelten Fristen (Gefährdungsbeurteilung), bei Bedarf jedoch früher, von der „zur Prüfung befähigten Person“ zu prüfen. Hinweise zu Prüffristen siehe auch TRBS 1201. Bei der Festlegung der Fristen dürfen die in der Betriebssicherheitsverordnung genannten Fristen, z. B. für Aufzugsanlagen, Krane, Flüssiggasanlagen, nicht überschritten werden. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und von der „zur Prüfung befähigten Person“ zu unterschreiben. Es muss mindestens bis zur darauf folgenden Prüfung aufbewahrt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Kenntnis genommen, „zur Prüfung befähigte Person“  
(Kopie an der Baustelle bereithalten)

\_\_\_\_\_  
Unternehmer/in / Geschäftsführer/in